

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 14

München, den 23. Dezember 2014

69. Jahrgang

Grußwort von Herrn Staatsminister und Herren Staatssekretäre zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ein erfolgreiches Jahr geht zu Ende. Der zweite Nachtragshaushalt 2014 und der Doppelhaushalt 2015/2016 stellen Bayerns Vorreiterrolle für eine solide, zukunftsorientierte Haushaltspolitik unter Beweis. Mit dem Ausbau des Hochgeschwindigkeitsinternets, der Digitalisierungsoffensive und der Heimatstrategie im Doppelhaushalt 2015/2016 gehen wir zentrale Herausforderungen kraftvoll an. Für den Bildungsbereich stellen wir insgesamt rund 36 Milliarden Euro zur Verfügung – das entspricht etwa einem Drittel des Gesamthaushalts. Dabei halten wir das Versprechen, künftigen Generationen keine unbezahlten Rechnungen zu hinterlassen: Zum zehnten und elften Mal in Folge machen wir keine neuen Schulden im allgemeinen Haushalt, setzen die Schuldentilgung mit über einer Milliarde Euro fort, halten die Investitionen auf hohem Niveau und begrenzen den Ausgabenanstieg auf drei Prozent, damit künftige Generationen eine solide Basis für gesundes Wachstum haben.

Dabei schultert Bayern im Länderfinanzausgleich mittlerweile mehr als die Hälfte des gesamten Ausgleichsvolumens alleine – mit steigender Tendenz. Die jährlichen Zahlungen Bayerns könnten bald die 5-Milliarden-Euro-Grenze erreichen. Hier verfolgen wir eine Zwei-Säulen-Strategie: Gemeinsam mit Hessen haben wir im März 2013 Klage vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegt. Daneben verhandeln wir über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Das zentrale Motto muss künftig lauten: „Aktivieren statt Alimentieren“.

Auch den kommunalen Finanzausgleich innerhalb Bayerns wollen wir weiterentwickeln. Nachdem der kommunale Finanzausgleich im Jahr 2014 erstmals die 8-Milliarden-Euro-Grenze überschritten hat, wird er im Jahr 2015 auf das Rekordniveau von annähernd 8,3 Milliarden ansteigen. Neben der Stärkung der kommunalen Verwaltungshaushalte setzen wir

erneut klare Signale zugunsten der Investitionstätigkeit der Kommunen. Dabei gilt es, die Balance zwischen den Kommunen einerseits und zwischen Stadt und Land andererseits zu wahren.

Neben einer erfolgreichen Finanzpolitik sind eine effiziente Verwaltung und ein leistungsfähiger öffentlicher Dienst auch in Zukunft Voraussetzung für einen stabilen Staat, dem Bürgerinnen und Bürger und Investoren vertrauen. Dafür leisten Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jeden Tag Ihren unverzichtbaren Beitrag. Das wollen wir honorieren! Der Doppelhaushalt 2015/2016 enthält daher für die Beschäftigten des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über 680 zusätzliche Stellenhebungen und damit zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten. Außerdem schaffen wir im Rahmen des Haushaltsgesetzes zum 1. November 2016 im Umfang von rund einer Million Euro weitere Stellenhebungen. Daneben hat Bayern als einziges Bundesland das Tarifergebnis vom 9. März 2013 sofort zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten übertragen. Bayern bleibt damit im Bundesvergleich sowohl bei den Arbeitsbedingungen als auch bei der Bezahlung seiner Beamtinnen und Beamten weiterhin mit an der Spitze.

Auch künftig wollen wir die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch weiter verbessern. Beabsichtigt sind z. B. bessere Beurlaubungsmöglichkeiten bei der Pflege von Angehörigen sowie eine weitere Flexibilisierung des Freistellungsjahrs und der Altersteilzeit. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Finanzministeriums befindet sich in der Ressortanhörung. Außerdem werden wir bereits ab 1. Januar 2015 die verbesserte Berücksichtigung von Erziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich und systemkonform in die bayerische Beamtenversorgung übertragen. Bayern übernimmt damit als fairer Partner seiner Beamtinnen und Beamten bundesweit eine Vorreiterrolle.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wir danken Ihnen für Ihr großes Engagement und Ihre erfolgreiche Arbeit für den Freistaat Bayern und die bayerische Finanzverwaltung. Ihnen und Ihren Familien wünschen wir frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr!



Dr. Markus Söder, MdL
Staatsminister



Johannes Hintersberger, MdL
Staatssekretär



Albert Füracker, MdL
Staatssekretär

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Fahrkostenzuschuss	
12.11.2014	2030.8.7-F Dreizehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az.: 24 - P 1728 - 3/1 -	180
	Tarifrecht	
10.12.2014	2034.1.2-F Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az.: 25 - P 2600.4 - 2/1 -	180
	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	
08.12.2014	600-F Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth . .	181
	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	
28.11.2014	630-F Außerkräfttreten der Bekanntmachung über das Verrechnungskonzept - Az.: 11/15 - H 1006 - 003 - 30 344/14 -	181
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
24.11.2014	Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: 26 - P 3532 - 2/2 -	182
24.11.2014	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikations- ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: 26 - P 3533 - 2/1 -	182
24.11.2014	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikations- ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: 26 - P 3534 - 2/2 -	183
	Beamtenrecht	
05.12.2014	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikations- ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az.: 22 - P 3320 - 1/2 -	184
28.11.2014	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikations- ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: 26 - P 3320 - 1/3 -	185

Dieser Nummer liegt für Abonnenten das Jahresinhaltsverzeichnis 2014 bei.

Fahrkostenzuschuss

2030.8.7-F

**Dreizehnte Änderung
der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung**
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
vom 12. November 2014 Az.: 24 - P 1728 - 3/1

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek –) vom 15. November 2001 (FMBl S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz 2002 Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2013 (FMBl S. 318, StAnz Nr. 46, JMBl S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „**Finanzen**“ das Komma und die Worte „**für Landesentwicklung und Heimat**“ gestrichen.
2. In Nr. 3.2 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
3. In Nr. 11.1 Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 und Nr. 2 am 1. Januar 2015 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.2-F

**Bewertung der Personalunterkünfte für
Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen
vom 16. März 1974**
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
vom 10. Dezember 2014 Az.: 25 - P 2600.4 - 2/1

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974, die aufgrund der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-Länder fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Sachbezugsverordnung (jetzt: Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt [Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV] vom 21. Dezember 2006 [BGBl I S. 3385], zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 24. November 2014 [BGBl I S. 1799]) allgemein festgelegte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Aufgrund der Änderung des maßgebenden Bezugswerts durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 24. November 2014 ergeben sich ab 1. Januar 2015 folgende Sätze:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,49
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,30
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,49
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,55
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,25

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge:
Der Betrag „4,45 Euro“ wird durch den Betrag „4,49 Euro“ ersetzt.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Bayerische Verwaltung
der staatlichen Schlösser, Gärten
und Seen**

600-F

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth**

Vom 8. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 29 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 22; BayRS 600-15-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 342 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth vom 26. März 2012 (FMBl S. 210), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2012 (FMBl S. 629), erhält folgende Fassung:

„§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 14. April 2032 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2014

**Bayerische Verwaltung der
staatlichen Schlösser, Gärten und Seen**
Bernd Schreiber, Präsident

**Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen**

630-F

**Außerkrafttreten der Bekanntmachung
über das Verrechnungskonzept**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 28. November 2014

Az.: 11/15 - H 1006 - 003 - 30 344/14

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Kostenverrechnung der Rechenzentren mit der Staatskanzlei und den Ressorts (Verrechnungskonzept) vom 17. Dezember 2007 (FMBl 2008 S. 37) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Kraft.

L a z i k

Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
vom 24. November 2014 Az.: 26 - P 3532 - 2/2**

In der Zeit vom **17. bis 24. April 2015** findet die Zwischenprüfung für die Regierungsinspektoranwärter und Regierungsinspektoranwärterinnen 2014 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2014 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **10. bis 17. Juli 2015** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222).

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird für die Zwischenprüfung 2015 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht,
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum **12. Februar 2015** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
vom 24. November 2014 Az.: 26 - P 3533 - 2/1**

In der Zeit vom **14. bis 21. April 2015** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretäranwärter und Regierungssekretäranwärterinnen 2013 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2013 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222).

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
- Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
- Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
- Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde und
- Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen

abzulegen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **5. Februar 2015** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Staatsfinanz**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 24. November 2014 Az.: 26 - P 3534 - 2/2

In der Zeit vom **3. bis 10. Juli 2015** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter 2012 und für Beamtinnen und Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2012 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222).

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
- Zivilrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **28. April 2015** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

Beamtenrecht

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 5. Dezember 2014 Az.: 22 - P 3320 - 1/2

I.

In den Jahren 2015 bis 2017 werden im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat jährlich 30 Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene zugelassen.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl S. 220, BayRS 2030-2-13-F) in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Art. 37 Abs. 2 LlbG kommt für die Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht, wer

1. sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren bewährt hat; bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene rechnet die erforderliche dreijährige Dienstzeit ab der erstmaligen Übertragung von Ämtern ab der zweiten Qualifikationsebene,
2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung erhalten hat (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) und
3. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen der Ämter ab der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

Bei besonders geeigneten Beamtinnen und Beamten kann die nach Nr. 1 erforderliche Dienstzeit nach den auf das Zulassungsverfahren entsprechend angewandten Maßstäben des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 LlbG um sechs Monate gekürzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung ist das Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 LlbG zum Zulassungstichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Zulassungsreihenfolge richtet sich in den einzelnen Jahren ferner nach den Platzziffern aus dem Zulassungsverfahren, das vom Bayerischen Landesamt für Steuern am **16. April 2015** durchgeführt wird (§ 2 EStBAPO). Es hat Gültigkeit für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung in den Jahren 2015 bis 2017. Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2018 durchgeführt werden.

Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, so gehen Bewerbungen

höherer Besoldungsgruppen vor. Innerhalb der Besoldungsgruppen entscheiden über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung die in Nrn. 2.1.2.1 und 2.1.2.3 der Auswahl- und Beförderungsgrundsätze für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28. Februar 2014 (Az.: 22 - P 1400 FV - 014 - 2 227/14) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kriterien.

II.

Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 27. Februar 2015** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Landesamt für Steuern anmelden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LlbG (siehe auch Abschnitt I) ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren noch nicht erforderlich. Erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein. Die Beschäftigungsbehörde prüft, ob zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens alle bzw. welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung bereits vorliegen.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2015 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 3 Abs. 3 EStBAPO).

III.

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je 120 Minuten) zu bearbeiten:

1. die Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie ihre sprachliche Ausdrucksweise, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung sowie die Gliederung und Klarheit der Darstellung nachweisen sollen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EStBAPO),
2. eine Aufgabe, in der sie nach ihrer Wahl Kenntnisse
 - a) aus den Bereichen Abgabenordnung, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Umsatzsteuer oder
 - b) aus den Bereichen Abgabenordnung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen

nachweisen sollen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 EStBAPO). Die Aufgaben können mit Fragen der elektronischen Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.

Für die Erörterung (Aufgabe Nr. 1) stehen drei Themen zur Wahl. Welche Aufgabe der Nr. 2 ausgewählt wird, ist bereits bei der Meldung zum Zulassungsverfahren anzugeben.

Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die §§ 6 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) entsprechend anzuwenden (§ 4 Abs. 2 EStBAPO).

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe der Nr. 2 mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens 5,00 Punkte beträgt (§ 6 Abs. 2 EStBAPO).

Zur Bildung der Endpunktzahl wird die Aufgabe nach Nr. 1 einfach, die Aufgabe nach Nr. 2 zweifach gezählt. Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

Auf Grund der Endpunktzahl erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern eine Rangliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben (§ 6 Abs. 3 EStBAPO). Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2. Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2 erhalten den gleichen Rang, im Übrigen erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang.

IV.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern nach dem Vorliegen des Ergebnisses des Zulassungsverfahrens über das Ergebnis und den dabei erreichten Ranglistenplatz unterrichtet. Sie werden ferner spätestens zum 1. August jeden Zulassungsjahres jeweils darüber informiert, ob bei ihnen in diesem Jahr die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des Jahres vorliegen werden. Etwaige Einwendungen gegen diese Mitteilung sind dem Bayerischen Landesamt für Steuern auf dem Dienstweg innerhalb von vier Wochen schriftlich zu übersenden und vom dort zuständigen Fachreferat unverzüglich zu entscheiden. Für Absagen von an sich zur Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung anstehenden Beamtinnen und Beamten können bis zur jährlichen Zulassungsgesamtzahl von 30 Beamtinnen und Beamten die dafür Nächstplatzierten zugelassen werden, bei denen die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Zulassungsverfahren zur
Ausbildungsqualifizierung für Ämter
ab der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,
fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 28. November 2014 Az: 26 - P 3320 - 1/3

Das Landesamt für Finanzen führt im Jahr 2015 wieder das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, durch.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).

1. Voraussetzungen für die Zulassung (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LlbG):

Zur Ausbildungsqualifizierung kann zugelassen werden, wer

- sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
- in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten hat und
- nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

2. Form und Inhalt des Zulassungsverfahrens (§§ 46 und 47 FachV-StF):

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. In ihm ist festzustellen, ob der Beamte oder die Beamtin nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben dazu unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. eine Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und zum Zeitgeschehen,
2. eine Aufgabe, in der sie Grundkenntnisse aus den Bereichen des allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des öffentlichen Dienstrechts nachweisen sollen.

Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe zwei Stunden.

3. Termin (§ 44 FachV-StF):

Das Zulassungsverfahren wird **am 11. Mai 2015 an der Landesfinanzschule Bayern in Ansbach** durchgeführt.

4. Anmeldung (§ 45 FachV-StF):

Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren **bis spätestens 31. März 2015** auf dem Dienstweg bei der **Zentralabteilung des Landesamtes für Finanzen in Würzburg** anmelden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal am Zulassungsverfahren teilgenommen hat.

5. Bewertung, Rangliste, Auswahl (§ 48 FachV-StF):

Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens gelten die §§ 27, 29, 30 und 32 FachV-StF entsprechend. Die Bewertung der Aufgaben erfolgt nach § 33 in Verbindung mit § 9 FachV-StF. Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich

abgeschlossen, wenn die Grundkenntnisaufgabe mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt. Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Erörterung einfach, die Grundkenntnisaufgabe zweifach zu zählen; die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

Aufgrund der Endpunktzahl erstellt das Landesamt für Finanzen eine Rangliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Punktzahl der Grundkenntnisaufgabe über den Rang. Im Übrigen erhalten Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang. Die Rangliste ist bis zur Durchführung des nächsten Zulassungsverfahrens gültig.

Für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Zulassungsverfahrens werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz unterrichtet.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
